

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz

Vom 27. Januar 2011 (Stand 9. April 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Regierungsrat kann ab 2010 unter den Voraussetzungen gemäss § 2 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) in Luzern Beiträge ausrichten.

§ 2

¹ Die Beiträge dürfen maximal 100'000 Franken pro Jahr betragen und ausgerichtet werden, wenn:

- a) der Bund, die Zentralschweizer Kantone und die Stadt Luzern angemessene Beiträge an das Verkehrshaus leisten;
- b) der Eigenfinanzierungsgrad des VHS mindestens 80 % beträgt.

² Der Regierungsrat kann die Beitragsausrichtung vom Abschluss einer Subventionsvereinbarung abhängig machen.

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ In-Kraft-Treten am 9. April 2011

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2011	09.04.2011	Erlass	Erstfassung	GS 31, 99

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.01.2011	09.04.2011	Erstfassung	GS 31, 99